

Versicherungsrechtliche Konsequenzen der Unfallflucht

Prof. Dr. Karl Maier
April 2015

1



Obliegenheiten
nach Eintritt des
Versfalls

E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

E.1 Bei allen Versicherungsarten (**Kasko – und Kfz – Haftpflicht**)

Anzeigepflicht

E.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

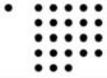
E.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies und den Fortgang des Verfahrens (z.B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich anzuzeigen, auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

Aufklärungspflicht

E.1.3 Sie sind verpflichtet, alles zu tun, was der Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten müssen **und den Unfallort nicht verlassen dürfen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen.**

Sie haben unsere für die Aufklärung des Schadenereignisses erforderlichen Weisungen zu befolgen.

2



§ 28 VVG wird in den
AKB 2008 wörtlich
umgesetzt

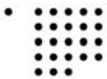
Vertragliche Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

E.6 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

- E.6.1 Verletzen Sie **vorsätzlich** eine Ihrer in E.1 bis E.5 geregelten Pflichten, haben Sie **keinen Versicherungsschutz**. Verletzen Sie Ihre Pflichten **grob fahrlässig**, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu **kürzen**. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- E.6.2 Abweichend von E.6.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die **Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich** war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

3



In der Kfz –
Haftpflichtversicherung
sind die § 117 VVG
und § 5 Abs. 3
KfzPflVV zu beachten

Vertragliche Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

E.6 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

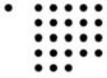
Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.6.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.6.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je xx Euro beschränkt.

E.6.4 Haben Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.3 und E.1.4 vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt (insbesondere bei **unerlaubtem Entfernen vom Unfallort**, unterlassener Hilfeleistung, bewusst wahrheitswidrigen Angaben uns gegenüber), erweitert sich die Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens je ... Euro.

- Gem. § 6 Abs. 1 KfzPflVV darf die Leistungsfreiheit höchstens auf **2.500 Euro** beschränkt werden.
- Gem. § 6 Abs. 3 KfzPflVV darf die Leistungsfreiheit höchstens auf 5.000 Euro beschränkt werden.

4



In der Kfz –
Haftpflichtversicherung
sind die § 117 VVG
und § 5 Abs. 3
KfzPflVV zu beachten

Vertragliche Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

E.6 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.6.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.6.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je xx Euro beschränkt.

E.6.4 Haben Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.3 und E.1.4 vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt (insbesondere bei **(besonders schwerwiegendem) unerlaubtem Entfernen vom Unfallort**, unterlassener Hilfeleistung, bewusst wahrheitswidrigen Angaben uns gegenüber), erweitert sich die Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens je ... Euro.

- Gem. § 6 Abs. 1 KfzPflVV darf die Leistungsfreiheit höchstens auf 2.500 Euro beschränkt werden.
- Gem. § 6 Abs. 3 KfzPflVV darf die Leistungsfreiheit höchstens auf 5.000 Euro beschränkt werden.

5

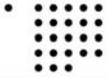


In der Kfz –
Haftpflichtversicherung
sind die § 117 VVG
und § 5 Abs. 3
KfzPflVV zu beachten

• **Also Achtung:**

- Bei einer „normalen Verkehrsunfallflucht ist die Leistungsfreiheit des VR auf 2.500 Euro beschränkt.
-
- Das wir häufig übersehen (zuletzt OLG Celle r+s 2014, 59)
- **Bis 5000 Euro nur in schweren Fällen**
 - Verwischen von Spuren (BGH VersR 83, 333)
 - verletzte Person wird zurückgelassen (VersR 83, 1021)

6



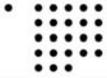
- **§ 142 Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort**
- (1) Ein Unfallbeteiligter, der sich nach einem Unfall im Straßenverkehr vom Unfallort entfernt, bevor er 1.zugunsten der anderen Unfallbeteiligten und der Geschädigten die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeugs und der Art seiner Beteiligung durch seine Anwesenheit und durch die Angabe, daß er an dem Unfall beteiligt ist, ermöglicht hat oder
- 2.eine nach den Umständen angemessene Zeit gewartet hat, ohne daß jemand bereit war, die Feststellungen zu treffen,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Nach Absatz 1 wird auch ein Unfallbeteiligter bestraft, der sich 1.nach Ablauf der Wartefrist (Absatz 1 Nr. 2) oder
- 2.berechtigt oder entschuldigt
- vom Unfallort entfernt hat und die Feststellungen nicht unverzüglich nachträglich ermöglicht.
- (3) Der Verpflichtung, die Feststellungen nachträglich zu ermöglichen, genügt der Unfallbeteiligte, wenn er den Berechtigten (Absatz 1 Nr. 1) oder einer nahe gelegenen Polizeidienststelle mitteilt, daß er an dem Unfall beteiligt gewesen ist, und wenn er seine Anschrift, seinen Aufenthalt sowie das Kennzeichen und den Standort seines Fahrzeugs angibt und dieses zu unverzüglichen Feststellungen für eine ihm zumutbare Zeit zur Verfügung hält

7



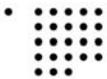
- Der VN kam gegen 7:20 Uhr morgens im Bereich einer Baustelle von der Straße ab. Dabei wurde sein Fahrzeug beschädigt, ferner mehrere Bauzaunfelder, zwei Stahlpaletten und ein Betonfülltrichter.
- Der VN verließ die Unfallstelle und stellte sein Auto mindestens mehrere 100 m von der Unfallstelle entfernt ab. Das Fahrzeug konnte erst am folgenden Tag ermittelt werden. Der VN trägt vor, er sei nach dem Unfall verstört gewesen und habe deshalb den Ort zugleich verlassen.
- Der Versicherer beruft sich auf Leistungsfreiheit.

8



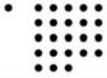
- **1. Tatbestand:** durch Unfallflucht ist 1. 3. AKB gegeben
- **2. Verschulden:** Vorsatz
- **3. Kausalität:** Auch bei Vorsatz erforderlich!
- **Entscheidende Frage: Sind dem VR Feststellungsnachteile entstanden?**
- Bleibt dies unklar oder in der Schwebe, ist der VN beweisfällig und hat den ihm obliegenden Kausalitätsgegenbeweis nicht erbracht.
- **Hier ist es dem Versicherer nicht mehr möglich, Feststellungen zur Frage einer etwaigen Alkoholisierung zu erheben, ferner lässt sich die Person des Fahrers nicht mehr ermitteln..**
- Kausalität liegt vor - Leistungsfreiheit

9

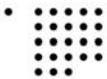


• Kausalitätsgegenbeweis möglich?

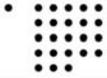
10



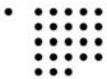
- Der VN verursachte einen Unfall und entfernte sich vom Unfallort
- Der Vorgang wurde von einem Zeugen beobachtet kurz nach dem Unfall meldete sich der VN bei der Polizei, nachdem diese bei seinen Eltern vorgesprochen hatte
- Die Polizei stellte keine weiteren Ermittlungen (Alkoholprobe) an



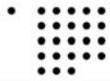
- Lösung:
- VN hat sich unerlaubt vom Unfallort entfernt, E. 1.3 AKB damit gegeben
- Vorsatz liegt vor
- Kausalität?
- Nein, Feststellungsmöglichkeiten des Versicherers wurde nicht verschlechtert
- VN war kurz nach dem Unfall bei der Polizei, diese hielt Alkoholprobe nicht für erforderlich
- Unstreitig, dass VN selbst gefahren ist
- Folge: keine Leistungsfreiheit des Versicherers



- VN hat beim Einparken ein Fahrzeug berührt (Schaden rund 4000 €).
- VN parkte ein und kaufte sodann im Baumarkt ein.
- Als er eine Stunde später vom Einkauf zurückkehrte, traf er den Eigentümer des beschädigten Fahrzeugs sowie die Polizei an seinem Fahrzeug an.
- VR zahlt den Schaden und will regressieren

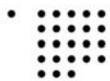


- Lösung:
- Das Gericht lässt dahinstehen, ob überhaupt eine Unfallflucht gegeben ist und ob der VN den Anstoß am benachbarten Fahrzeug überhaupt bemerkt hat.
- Denn: Keine Kausalität
- Durch das Verhalten des VN ist allenfalls eine zeitliche Verzögerung bei der Unfallaufnahme verursacht worden, die sich nicht zum Nachteil des Versicherers ausgewirkt habe.
- Arglist wird vom Gericht verneint.



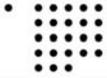
- Bekl. fuhr mit dem Kfz des Herrn N gegen das geparkte Fahrzeug des Herrn Z.
- Er entfernte sich zunächst vom Unfallort auf eine Entfernung von etwa 200 Metern.
- Bei Eintreffen der Polizei gab er sich als Fahrer zu erkennen.
- Der Bekl. ließ einen Strafbefehl wegen einer Straftat gemäß § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB rechtskräftig werden.
- Der Kfz – Haftpflichtversicherer regulierte 6.243,25 Euro und nimmt den Bekl. in Höhe von 5000 Euro in Regress

•15



- Keine Kausalität:
- Aus der polizeilichen Unfallaufnahme war bekannt, dass der Bekl. das Fahrzeug geführt hatte.
- Etwas anderes hätte er auch unmittelbar nach dem Unfall nicht erklären können.
- Die Polizei hatte die Verkehrstüchtigkeit des Bekl. festgestellt
- Folge: Kein Regress
- Also Achtung: Obwohl VN (möglicherweise) wegen § 142 StGB verurteilt worden ist kann es sein, dass ihm versicherungsrechtlich keine Nachteile entstehen – wenn die Unfallflucht nicht kausal (§ 28 Abs. 3 VVG) war.

16



- Die bis 2008 verwendeten AKB lauteten:
- *Sie sind verpflichtet, alles zu tun, was der Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann.*
- Die Unfallflucht wurde nicht ausdrücklich erwähnt, sie war nach dem BGH aber ein Unterfall der Verpflichtung zur Aufklärung.
- Folge: Wenn Tatbestand des § 142 StGB erfüllt, dann auch Verletzung der Aufklärungsobliegenheit und andersherum
- Also völliger **Gleichlauf** (BGH, VersR 2000, 222 = r+s 2000, 94)
- **Ist das jetzt noch richtig?** (nein, vgl vorige Folie und...)

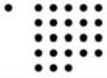
17



BGH IV ZR 97/11
Ausreichend wenn
Versicherer benachrichtigt
wird

- Der VN war gegen 1:00 Uhr morgens auf einer Landstraße von der Fahrbahn abgekommen und mit dem Fahrzeugheck gegen einen Baum geprallt. Dieser wurde ebenso wie das Fahrzeug beschädigt.
- Die Polizei verständigte er nicht, er behauptete aber, er habe den Versicherer (konkret den Versicherungsvertreter) unverzüglich nach dem Unfall (am anderen Morgen um 8 Uhr) informiert.
- Zu dem Unfall sei es gekommen, weil er Rehen ausgewichen sei.
- Der Kaskoversicherer beruft sich auf Leistungsfreiheit wegen Verstoßes gegen E. 1. 3 AKB.

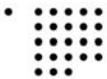
18



**BGH IV ZR 97/11
Ausreichend wenn
Versicherer benachrichtigt
wird**

- § 142 Abs. 1 StGB - (VN hat gewartet)
- § 142 Abs. 2 StGB + (VN hat nicht unverzüglich **Geschädigten** oder **Polizei** benachrichtigt)
- Aber damit ist nicht notwendig Aufklärungsverpflichtung geg. Versicherer verletzt, denn:
- Anders als in den Fällen von § 142 Abs. 1 StGB liegt bei einem Verstoß gegen § 142 Abs. 2 nicht in jedem Fall eine Verletzung der Aufklärungsobliegenheit vor, denn:
- **Interessen des Versicherers sind auch gewahrt, wenn er selbst unverzüglich benachrichtigt wurde**

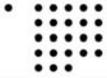
19



**BGH IV ZR 97/11
Ausreichend wenn
Versicherer benachrichtigt
wird**

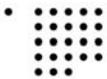
- **Interessen des Versicherers sind auch gewahrt, wenn er selbst unverzüglich benachrichtigt wurde**
- Zwar kann VR keine Blutprobe entnehmen aber:
- VN hat ja nach § 142 Abs. 2 StGB die Wahl, ob er den Geschädigten oder die Polizei benachrichtigt.
- Geschädigter könnte auch keine Blutprobe abnehmen....

20



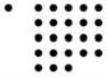
- Kläger (VN) sitzt auf Beifahrersitz.
- Fahrer verursacht Unfall, Fahrer begeht Unfallflucht
- Kläger entfernte sich vom Ort des Unfalls, ohne in irgendeiner Form zur Aufklärung beizutragen
- Weder wartete er an Unfallstelle noch benachrichtigte er die Polizei
- Kläger klagt Kaskoentschädigung in Höhe von 18.000 Euro ein, Versicherer erhebt Widerklage in Höhe von 5000 Euro (Regreß in Kfz – Haftpflicht)

21



- Problem: Hat Kläger (war ja nur Beifahrer) Obliegenheit verletzt?
- KG: Keine Beihilfe zu § 142 StGB, Beifahrer und auch Halter haben keine Garantenstellung.
- Jedenfalls keine Beihilfe durch Unterlassen, wenn sich Fahrer des Unfallwagens nach dem Unfall zu Fuß vom Unfallort entfernt
- Denn in solchen Fällen ist es dem Halter nicht zuzumuten, eine „Flucht“ des Fahrers (womöglich gewaltsam) verhindern zu müssen, um einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu entgehen. Eine generelle Einstandspflicht des Halters für das eigenverantwortliche Fluchtverhalten des Fahrers gibt es nicht
- War Kläger selbst Unfallbeteiligte? Denkbar wenn begründeter Verdacht auf Straftat
- Aber: Kommt es auf Strafbarkeit an?

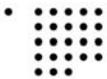
22



Kein Gleichlauf
KG 6 U 197/13

- Hebt man nur auf den Wortlaut von E. 1. 3 AKB hab kommt es nur darauf an, ob der Kläger, der wohl auch VN war, Aufklärungsobliegenheiten verletzt hat.
- Das wird vom KG bejaht:
- VN hätte durch Warten oder Information des Geschädigten, der Polizei oder des Versicherer zur Aufklärung beitragen müssen.
- Vorsatz: Ja
- Kausalität: Ja, wenn sich Alkoholisierung des Beifahrers nicht mehr aufklären lässt
- Falls keine Kausalität: Arglist? Vom KG bejaht (problematisch)
- **Problem: Kann man vom VN versicherungsrechtlich mehr verlangen als strafrechtlich?**

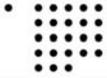
23



Kein Gleichlauf
KG 6 U 197/13

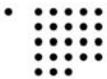
- Würde man eine Obliegenheitsverletzung bejahen, hätte dies folgende Konsequenzen:
- 1. Kaskoversicherung ist leistungsfrei (Klage in Höhe von 18.000 Euro wird abgewiesen)
- 2. Kfz – Haftpflichtversicherung: Regress bis 2500 Euro möglich

24



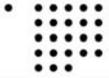
- Der Kl. kam am 11. Juli 2013 mit seinem Fahrzeug gegen 2.35 Uhr von der Straße ab und streifte mit der rechten Fahrzeugseite eine Betonmauer. Am 19. Juli 2013 meldete sich der Prozessbevollmächtigte des Kl. bei der zuständigen Polizeidienststelle.
- Der Airbag war aufgegangen, Kfz war nicht mehr fahrtüchtig, Mauer wies 13 Metern Kratz- und Schleifspuren auf
- Die Bekl. beruft sich gegenüber dem Regulierungsbegehren des Kl. auf eine Leistungsfreiheit wegen vorsätzlicher Verletzung einer Aufklärungsobliegenheit nach E.1.3 AKB 2008.
- VN: Habe den Schaden an der Mauer nicht erkannt

25



- Wortlaut von E.1.3 AKB 2008 knüpft nicht an § 142 StGB
- Nach E. 1. 3 AKB muss VN nach Eintritt des VersFalles an der Unfallstelle zu bleiben, bis die Polizei oder der Geschädigte eintreffen
- Es bedarf zur Annahme der Verletzung einer Aufklärungsobliegenheit demnach keines Rückgriffs mehr auf § 142 StGB
- OLG lässt die Frage dahinstehen, weil es den Tatbestand von § 142 StGB bejaht, VN habe weder gewartet noch rechtzeitig Feststellungen nachträglich ermöglicht
- Bezüglich des Schadens an der Mauer wird bedingter Vorsatz angenommen

26



- Folgende Fragen stellen sich:
- 1. Muss VN bis zum Sanktnimmerleinstag warten?
- 2. Muss VN selbst Polizei rufen (zur Aufklärung)
- 3. Hat VN also über § 142 StGB hinausgehende Handlungspflichten?
- 4. Überraschende Klausel wenn das so wäre??